



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.V. Fortsetzung der Deliberationen inter Evangelicos. N. I. II. & III. darbey geführte Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Nov.

gewonnen geben müste. Ob, wann und wie das Werk nach Münster zu bringen, halte er fürs beste, zu erwarten, wessen man sich ratione admissionis exclusorum resolvire, falls es auf ja, so meynte er, man müste hinüber reisen, wie geschlossen, wo nicht, so separirte man sich drüben ultro von uns, und wären wir ohne Schuld.

1645.
Nov.

Des Interims müste man auch, als eines losen Gastes gedencken, item der Particular-Accorden, auch die Päbstliche Autorität in etwas imminuiren; die Ordines zum Gehorsam treiben, die keinen Dicecesanum erkennen; Declarationem FERDINANDEAM inseriren, und die Jesuiten zum Teuffel jagen.

Anhalt: Wie Altenburg. Über dem halte er dafür, man hätte die Franzosen wohl vor dieser Ubergabe zu informiren, rationes ex Jure Publico & Status anzuziehen, dann die Päbstliche gewiß ihres theils schon Unterbauung würden gethan haben. Welches Braunschweig dahin excipiret: Man könnte Gallos ex Jure Naturæ & Reipublicæ gar wohl gewinnen. Securitas Reipublicæ Coronarum dependire a libertate nostra, die Jesuiten hätten Immediat-Stifter, auch post Pacificationem Pragensem, contra ejusdem tenorem sich ausgebeten, benanntlich Gehrroda, und zu Goslar, Mühl- und Nordhausen, auch Hameln, Collegia anstellen wollen, die Monachi wären noch das minus malum &c. und eher zu dulden.

Wetterauische Grafen: Ratione Extractus, wie Lauenburg, der solle per Deputatos übergeben werden; Die Jesuiten wären nominetenus zu exprimiren. Item den Päbstlichen Concessionen auch Commissiones zu annectiren, die Franzosen inquirirten auf etliche Ämter im Hanauischen, als Buschweiler, wisse nicht quo fine, Würzburg verfare wiederum gegen Hanau wegen Schlichtern.

Conclusum: Die Erinnerungen, so per majora gut befunden, sollen eingetucket, werden. Die Pommerischen Monita wären sehr gut, und zu erwünschtem Ende dienlich, wenn nur die Herren Churfürsten solche secundirten.

§. V.

Fortsetzung
der Delibera-
tionen inter
Evangelicos.

Was noch von andern, in den Friedens-Propositionen und Kayserlichen Respon- sionen, dann dem projectirten Gutachten, enthaltenen Puncten, übrig war;

darüber wurde folgendes, nach Inhalt folgender Protocollen, N. I. II. III. inter Evangelicos deliberiret: N. I. II. III.

N. I.

Protocollum Osnabrugense, post Meridiem d. 7. Nov. Anno 1645.

N. I.
Protocollum.

Directorium: Circa Politica werde wenig vergessen seyn, Quari; ob nicht anstatt 3. Jahr, worinnen allezeit Reichs-Läge zu halten, 4. oder 5. Jahr zu definiren? it. §. 4. Ob nicht der Punct ratione der Churfürstlichen etwas zu moderiren, und dahin zu stellen, man getrüste sich, sie würden den Fürstlichen Respect nicht schmälern; auch, ob nicht zu begehren, den Deputatis mehr ex Statibus Evangelicis zu adjungiren?

Altenburg: Bleibet beym Aufsaß.

Weymar: Placere monita Directorii. Es möchte zu Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch andere dessen ohnmittelbar zugethane, gesetzt werden; der Paß, da des tituli Excellenz gedacht würde, könne heraussen bleiben, und wäre sonst moderation zu gebrauchen, weil man den Legaten doch solchen nicht zu geben resolution gefasset hätte.

Braunschweig: Es wäre bisshero ein sonderbares Secretum Status in dem gestanden, daß man seit 1613. keinen Reichs-Tag gehalten; diß wäre ein Medium den

1645.
Nov.

den Statum Reipublicæ besser zu enerviren, neminem enim sponte pacisci servitute. Kayser CAROLUS V. hätte es observiret, daß ihm an seinem Vorhaben, so viele Comitria geschadet. Da man nach der Schlacht auf dem Weissenberge einen Reichs-Tag aufgeschrieben hätte, wäre der Palatinus nicht in die Acht, und Deutschland nicht in diesen Ruin gekommen; den Collegial-Tag könne kein Kayser hindern, darmit sey es aber nicht gethan, zu Mühlhausen hätte auch Böhmen Sessionem & Votum præterdiret. Das Reich wäre weitläufftig, also würde sich schwerlich zutragen, daß es nicht jährliche Händel zu erdrücken geben würde, damit nun nicht Tumult entstände, könnte alle 3. Jahr kein Reichs-Convent schaden. Der Titul Excellenz käme von Bayern her, damit er die Evangelischen Stände von den Evangelischen Electoribus separiren wolle, und hätte sich Electorale Collegium seit der Bayerischen intrusion, mehr denn vorhin nie, unterstanden, also wäre potestas absoluta billig etwas zu compesciren, ne vim Imperii sibi attribuerent. Numerus Deputatorum sey zu vermehren, zumahlen Bayern grosse Händel darmit durchzudringen gesucht, weilen die Catholischen allemahl præponderiren.

1645.
Nov.

Pommern: Potissima solle man circa Comitria in consideration ziehen, sonst würden sie vilesciren. Er wäre ratione Termini indifferent, und finde selbst das erst angezogene Mysterium der unterlassenen Reichs-Tage, die Deputati wären auch der Meynung gewest, allein man müste auch einen Terminum definiren, wie lange sie währen sollten, vermeynet auf 3. Monath längstens, und daß man Ihro Majestät die Conventa Capitulationis wohl inculciren. In Politicis & Ecclesiasticis wäre Potestas Legum ferendarum nicht allein penes Imperatorem, und solches in fine des Pragischen Wercks angezeigt, wie wol nur in puncto der Kriegs-Verfassung, dieses sollte man stärker expliciren.

N. 4. Müchten die Electores mit den Imputationibus zu verschonen seyn, die Acta geben, das theils derselben Imperatori den Proceß mit Chur-Pfalz hart remonstriret, exprobriret, und contradiciret, man könne solche imputata wenigstens den majoribus bey messen, ne omnes tangantur & inter eos innocui.

N. 2. Sollte man der exceptioni, worinnen die Majora nicht gelten, nemlich in causis Religionis & Contributionis, auch tertiam speciem, quando Status ut Status, & tanquam singuli considerantur, beyfügen.

Wo der Collectarum, Fæderum &c. gedacht werde, bitte er um moderation; Sonst wisse er sich nicht zu entsinnen, daß bey Deputations-Tagen, die Chur bey den Fürsten gelesen, also wäre die Separation keine Neuerung, gestaltsam auch zu Franckfurth verhalten keine Separation vorgegangen, und die Churfürstliche Vereinen solches ausweisen, welche man in diesen und vielen andern Pässen pro re inter alios acta æstimiret; Hinter dem Prædicat Excellenz stecke gewiß ein Geheimniß, und suche Bayern dadurch was anders, bitte aber, man solle diesen Paß omittiren. Was es des Eingriffs, der dem Städtischen Directorio beschehen, für eine Meynung hätte, wisse er auch nicht. Daß man vom Directorio keine Abschrift vorher bekommen, item, daß zu zeiten, und in causis exigui momenti, nicht in pleno re- und referiret würde, wäre nichts neues. Der Städte Sache solle man billig nicht hiehero ziehen, und eben so wenig ihnen ein Jus Suffragii æquale attribuiren. Den obwol favor Religionis groß, müste doch etwas differenz inter Status, ratione qualitarum bleiben ic. Deputatio gehe certis casibus auch auf andere, als Justiz-Sachen. Sonsten bitte er nochmahl der Churfürstlichen mit invektivem zu verschonen, cum contestatione & protestatione.

Hessen-Cassel: Ratione Comitiorum & moderandi puncti circa attentata Electorum, wie die vorstimmende; Chur-Brandenburg sey nicht darunter gemeynet, der Excellenz wegen sey er indifferent.

Mecklen

1645.
Nov.

Mecklenburg: Folget. Electores wären der Fürsten und Stände Curatores nicht; er halte dafür, man solle den Reichs-Städten ein odlig Votum attribuiren. Wo des ohnmaßgebigen Vorschlags gedacht werde, loco dessen zu setzen: halten derowegen dafür u. Wo Kayserliche Majestät Jhro sollen belieben und gefallen lassen u. zu setzen: Ihre Majestät werden u. Die Worte: bisherige Observanz, als wiederrechtlich, zu omittiren, die Deputation auf gleiche Zahl zu richten, oder gar aufzuheben.

1645.
Nov.

Sachsen-Lauenburg: Chur-Brandenburg sey zu verschonen, dann Ihre Durchlauchten à partibus Statuum stets stehend geblieben, die Limitation solle auf die Guldene Bulle gehen, der Rest bleibe ein Consilium, dann die Majora ruhen bey den Catholischen.

Anhalt: Cum majoribus. Wo der Majorum gedacht werde, addendum: daß man ungleiche Meynung nie in die Relationes bringen wollen.

Wetterauische und Fränckische Grafen: Wie vorgehende.

Conclusum: Alle Erinnerungen beyzufügen, und hielte dafür, daß auch die Deputationes in den Reichs-Räthen auf beyde Religionen in gleicher Anzahl zu extendiren wären, sonderlich, wann Bayern und Oesterreich auszutreten hätten.

N. II.

Protocollum Osnabrugense de 8. Novembr. Anno 1645.

Ad Artic. VIII. § seqq.

N. II.
Protocol-
lum.

Directorium: Weilen die noch übrige Punkten mehrentheils beyderseits richtig, oder auf der Cronen Erklärung stünden, könne man die wohl zusammen fassen, und kurz durchgehen.

Dem 8. Art. möchte man auch die Leute mit einschließen, welche keinem Part ex professo gedienet, doch etwa wegen ihrer Herrschaffen in diesen Läuften geführter Geschäfte, nicht außer Gefahr gestanden, wie man derer viel wisse, welchen hart wäre gedrohet worden. Bey der Besatzung der Bestungen möchte das Wort eigne addiret werden. Beym 15. Art. wäre die Churfürstliche Zoll-Freyheit nur ad personas, nicht aber auf die Unterthanen zu extendiren.

Art. 17. stehe via Juris, da wäre zu setzen, man solle jedesmahls gültlichen Vergleich tentiren, hernach, und in dessen Entstehung, unverdächtigen und unparteyischen Entscheide statt geben.

Art. 18. Man könne zum Armisticio nicht rathen, als etwa wegen deren, die extra rell jactum siegen, sonst aber überhaupt würden dadurch mehr arme Leute gemacht, und Niemand gebessert; man würde es, da es gleich anfangs auf wenig Monathe angesehen, immer prorogiren, und mehr Leute betrüben, als erfreuen. Das fürgesteckte Ziel wäre der Friede, und nicht der Stillstand, unsers theils; die Päpstlichen thäten nichts in guten, und könnte den Evangelischen dergleichen vom Kayser nicht wiederfahren, sondern er schiebe nur immer Moras ein; hieran hindern nichts 1) die Exempla, weilen denen gar leicht andere entgegen zu stellen, und wäre die Frage, ob man jederweiln gleiche Intentiones gehabt, hier wisse man, daß der Kayser und wir widrige Principia führen. 2) Wären die Blutstürzungen wohl in Consideration zu ziehen, aber diß wäre kein general-Werck, was privata auctoritate geschehe. Die Kriege schicke Gott zur Strafe. 3) Stünde die Unbeständigkeit des Glücks bey Gott, der habe die Sache geführet, und werde die auch vollenden, das hero das beste wäre, man jage dem Frieden nach, und setze alles andere hindan.

Altenburg: Conformiret sich, auffer, was beym 15. Art. der Churfürstlichen Zoll-Freyheit betreffe, welche auch billig auf die Hofstadt zu erstrecken, doch also, damit die schädliche Monopolia abgeschnitten werden.

Bey

1645.
Nov.

Bev dem Puncto Armistitii wäre beydes gefährlich, man rathe es nicht directo, sondern mit solchen Conditionen, welche fere impossibiles wären, stracks gerad darzu zu ratthen, wüsten die Generales am besten, man meyne jedoch, Blutigung zu verhüten wäre humanius, er stellte es derentwegen dahin, wie das Werck einzurichten.

1645.
Nov.

Weymar: Im Schwedischen Auffatz würden Art. 8. die Oesterreichischen Erb-Unterthanen mit eingeschlossen, und im Kayserlichen übergangen, mit den guten Leuten wäre ja billig Erbarmniß zu haben. Beym Artic. 10. 11. und 12. kämen die Schönbeckischen Tractaten, und bey 9. Art. die Spanischen Händel mit ein, was dabey wohl zu thun seyn möchte? Art. 13. wäre der Terminus de Anno 1618. in Acht genommen, die ratio æmulationis aber viel älter, ob derowegen es nicht besser wäre, es bloß bey der causa impulsiva zu lassen, die Restrictio der introductorum præsidiorum occasione belli hujus wäre etwas general. Art. 15. wären der Repressalien auffin Rhein allein gedacht, dergleichen doch auch anderweit zu schulden kommen, ergo addendum, und anderstwo u. Cursum Commerciorum hätte mit Anno 1618. nichts zu thun, derhalben das Werck ohne limitation auf das alte löbliche Herkommen zu richten. Art. 17. wäre sich ratione Fœderatorum vel Adhærentium auch etwas vorzusetzen. Artic. 18. approbirte er contra Armistitium des Directorii Erinnerung.

Braunschweig: Restitutio in integrum sollte jederman insgemein, auch den Erb-Landen gedeyen; der 15. Art. hätte zweyerley Respect, die alte Zölle sollte man nicht schmälern, hingegen die man zur Ungebühr aufgerichtet abthun, solches wäre der Capitulation gemäß, zwischen Bremen und Cassel, wären auf der Weser 22. Zölle aufgestellt. Ohnpartheyische Gerichte hätte man oben in Puncto Justitiæ anzuordnen, und müßten die Controversiæ inter Imperatorem & Status, Coronas & Status, & inter Imperatorem & Coronas, solches falls wohl contradistinguiret werden. Des Armistitii halben begehrte er, wie Altenburg, solches weder zu ratthen, noch zu widerrathen, conditionem nihil ponere in esse. Fortunæ ludibria sollte man zwar, so viel mögklich, evitiren, aber nicht, wie die Romani gepflogen, dafür halten: Quod pacem ibi fecerimus, ubi solitudines erexerimus, gestaltfam, es fast von Seiten Spanien und Bayern, also practiceiret worden: halte derwegen, es wäre am besten, man stelle diesen Punct auf die Cronen.

Mecklenburg: Wie das Directorium, und sollte man die Erbländer auch inseriren, und des Juris Postliminii mit gedencken, ne omnia gratiæ Cæsaris attribuerentur; Man hätte auch die 27. Jahre Art. 8. außsen gelassen, und hujus militiae causam surrogiret. Beym 14. Art. sollte man numerum exercitus auf die Nothdurfft restringiren, dann der Kayser und Bayern möchten ganze Armées unterhalten, und die Stände mit graviren wollen. Ratione Armistitii, wäre man vor dessen von Seiten der Papisten gar kaltfinnig so lange gegangen, biß sie das Feuer auch anfahen zu brennen, was würden sie dann bey zugedeckten Kohlen nicht vornehmen; also sollte man sie in dubio stehen lassen, doch schliesse er mehr auf negativam.

Pommern: Wegen der Weymarischen Armee sollte man, den 8. Punct auf Reichs-Stände und Adhærenten extendiren, ingleichen die, so in den Reichs-Provinzien oder in den Erblanden geböhren. §. 8. wären wohlmeynende Erinnerungen hinzuzuthun, sowol wegen der anfänglichen Ursachen des Deutschen Krieges und Amnestiæ von Termino Anno 1618. wie auch des Herzogen von Lothringen. Beym 9. §. zu contestiren, man wolle sich nicht in die Spanische Händel mischen. Darbey Altenburg erinnerte, der Prinz von Braganza wäre in des Reichs Diensten gewesen, und in confessu & conspectu omnium Statuum unbillig gefangen worden, deswegen sich billig seiner anzunehmen. Pommern fuhr fort: Art. 12. sollte man setzen, die begehrte Satisfaction, auch die Worte, in Cæsarea propositione ändern: quorum maxime interest, man versehe sich zu Kayserlicher Majestät, Sie wür-

1645.
Nov.

den die determinirte und geforderte Satisfaction den Evangelischen Ständen nicht aufbürden, weil sie nicht Anfänger des Kriegs, und was zu Schönbeck tractiret worden, ihnen unwissend; alle Stände, und zumahlen Ihre Majestät, wären bey seither mercklich geänderter facie belli, stark interessiret, daher sie sich nicht entbrechen würden. Weil RAGOTZKY das Reich nicht angegriffen, und mit dem nichts zu thun, also gebührte ihm auch daher keine Satisfaction, zumahlen man auch schon Frieden mit ihm gemacht hätte. Was Hessen-Cassel fordern würde, stünde zu erwarten. Beym 14. Art. sollte jedem Stande frey gelassen werden, sein Land, Gränz und See-Kanten, Bestungen. propriis sumtibus, so viel nöthig, zu verwahren, und wäre gut, wann man die Plätze und Garnisons definire, auch sich des Termini der Delogirung vergleiche, Ihre Majestät sollten auch auf Ihre Unkosten, ohne Verachttheilung des Reichs, ihre Bestungen besetzen, mit nichten aber perpetuum militem auf den Beinen halten; die Schweden und Franzosen sollten sich auch verbinden, ihrer Nation, im Reich zu militiren und sich nieder zu lassen, nicht zu verwehren. Ad Art. 15. wäre sein gnädigster Herr der Commerciën wegen sehr interessiret, ergo reservire er sich monita ulteriora. Die Consumtium-Mittel, sonderlich in den Städten wären abzustellen. Den Herren Churfürstlichen sollte man ihr Præceptum der Wahl-Freyheiten nicht schmälern, und die harten phrasen in hoc passu moderiren. Ad Art. 17. Hätten sich nicht nur Federati & Adharentes, sondern auch wol andere zu beklagen, diewegen man jederman einzuschließen. Ad Art. 18. Es sollten 12. Exemplaria gefertigt und das 12te Hessen-Cassel zugestellet werden. Des Armistitii wegen referiret er sich aufs Collegial-Bedencken de Anno 1636. da mans abgeschlagen, die Principalen pflegten effectum Pacis so lang zu suspendiren, als das Armistitium währe, und müste man hernach manchmahl duriores conditiones eingehen, der Insolenz und des schweren Unterhalts der Soldatesque zu geschweigen, die Conditiones Pacis könnten so bald, als die Ratificatio Armistitii, einlangen; Schweden würde dazu nicht geneigt seyn, also sollte man mit Nein alsobald heraus gehen. Ratione consummandæ Pacis würde Imperator hoffentlich nicht vermeynen, die Stände des Deutschen Reichs mit den Ständen in Schweden und Frankreich zu vergleichen; Minorennitas Regis Gallorum wäre considerable, und würden es die Schweden hierin, vermuthlich wie mit Dano, halten.

Hessen-Cassel: Ad Art. 8. liesse ihm alle Monita besteben. Ad Art. 9. bliebe es beym Auffas. Ad 10. wäre man indifferent, wegen seiner wolte er ein Memorial einreichen. Ad 13. bey den zu demolirenden Bestungen das Wort schädlich zu setzen. Der Numerus der Garnison könnte nicht beniemet werden. Ad 14. bey dem Puncto Gravaminum könnte man setzen, man sollte ins künftige die Executions-Ordinungen und Crayß-Verfassungen wohl observiren, und die reciprocation bey den Cronen bedingen. Ad 18. Niehte er kein Armistitium, doch sollte man den Stylum brauchen, wie Altenburg und Braunschweig gerathen.

Sachsen-Lauenburg: Cum Directorio & Majoribus. Wegen des Armistitii sollte man behutsam gehen, weil bellum anceps wäre, doch aber in negativam incliniren, da mans aber expresse setzen wolte, hätte man böse Nachrede und scrupulos conscientia zu erwarten, würde also das Werck am besten in arbitrium Coronarum gestellet. Der Unpartheyischen Schieds-Leute wegen wäre auf ein Model zu gedencen, wie Anno 1570. zwischen Schweden und Dännemark geschehen. Die von Braunschweig angezogene diversitas Partium controversarum müsse auch attendiret werden. Die Commercia würden im Städte-Rath mehre res aufgeführt werden. Quæri: Wiewol man sich zu dem jetzigen Kayser nicht verseyhe, quod velit paternizare; wann jedoch ein Kayser einen Stand vergewaltigte, ubi tunc esset conveniendus? Ob er nicht schuldig, ad instantiam læsi, oder eines Crayßes, einen Reichs-Tag auszuschreiben per se aut Moguntium, welches zwar eigentlich zum Puncto Assurationis gehdrete. Ferner erinnerte er, es wäre zusetzen: Ehe Haupt und Glieder unter sich, oder mit andern. An

1645.
Nov.

1645. Nov.

Anhalt für sich und Pfalz : Cum Majoribus. Ratione Armistitii cum Directorio, auf 20. 30. Jahr möchte es noch passiren.

1645. Nov.

Wetterauische und Fränckische Grafen : Restituendi sollen weder expensas, recompens, noch weniger die tempore destitutionis verfallene Pensiones zahlen, sondern die Interims-Possessores solche den Creditoren abtragen. Lothringen wäre sich nicht anzunehmen, dann der drohe, noch ante pacificationem jederman zu weisen, wie einem zu muthe wäre, der sein Land und Leute verlohren hätte.

Der Zoll-Freyheiten wegen, hätte man vor dessen der Grafen ausgegebenen Scheinen getrauet, jetzt wollte mans aus Chur-und Fürstlichen Cammer-Canzleyen haben. Armistitium gebähre nur neue Kriege.

Conclusum : Die Erinnerungen sollen alle inseriret werden.

N. III.

Protocollum Osnabrugense, de 11. Novembris 1645.

N. III. Protocollum.

Ist abgelesen worden, wohin man die Puncta und Monita eingerichtet, welche man insgemein gut befunden, und derhalben keine sonderbare Umfrage gehalten, sondern jeden frey gestellet, wann er etwas zu erinnern, solches ungeschueet ins mittel zu bringen, welches dann auch geschehen.

S. VI.

Der Oesterreichische Gesandte zu Münster, gehet nach Osnabrück, um daselbst das Directorium zu führen.

Mittler Zeit, da die Evangelische Gesandten zu Osnabrück, über den angeführten Auflass der vier deputirten Gesandten, deliberirten, fand sich der Oesterreichische Gesandte, D. Richterberger, von Münster zu Osnabrück ein, in Meynung, das Directorium in dasigem Fürsten-Rath zu führen, dem noch viele Catholische Stände von Münster, nachfolgeten. Dahero die Evangelici zu Osnabrück, mit ihren Deliberationen über der Deputirten Bedencken, schleunig zu verfahren bemühet waren, damit weder das Oesterreichische Directorium, noch die andern ankommende Catholische Gesandten, Hindernisse einwerffen und der Evangelischen Consens turbiren möchten; worab sie auch noch diesen Vortheil vermutheten, daß die Oesterreichische und andere Catholische Gesandten nicht sonderlich vernehmen könnten, was eines jeden Evangelischen Fürsten und Standes absonderliche Meynung gewesen und noch sey, sondern ein jeder Evange-

lischer Stand könnte sich auf das gemeine Bedencken allemahl beziehen und fundiren. In solcher Absicht versäumten sie keine Zeit, sich über diejenige Considerationes, welche ferner vorkamen, zu vergleichen, insonderheit, ob der in den bissherrigen Conferenzen regulirte Auflass, dem leztlin angekommenen Oesterreichischen Directorio einzuhandigen, auch dem Fürstlichen Collegio zu Münster zu zusenden sey? oder ob man das Werk, nach dem, anfänglich dabey geführten Scopo, bloß pro informatione der Evangelischen Stände, amnoch an sich halten, die Re- und Correlation hierüber mit dem Städte-Rath, auch den Beytritt der noch abwesenden Evangelischen abwarten, und den Punct wegen der Reformirten, zuvor berichtigen; nicht weniger auch Bensfeld und Philipsburg, aussassen sollte: Wohin nun die Meynungen ausgefallen, stehet aus beygelegtem Protocollo zu erschen:

Der Evangelischen zu Osnabrück Deliberation, ob mit dem Auflass der Gravaminum hervor zu gehen sey.

Protocollum Osnabrugense de 15. Novemb. 1645.

Protocollum.

Directorium Magdeburg proponirte, das Oesterreichische Directorium hätte ansagen, und die Exclusos auch mit wollen beruffen lassen, weilen man aber Difficul-